

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZE 254/69

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Erich Alex H [REDACTED];

• B [REDACTED] P [REDACTED], P [REDACTED] /Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 11. Juli 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des II. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
8. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r u n d e

Der jüdische Kläger wanderte im April 1933 von Köln nach
Frankreich aus. Seine nichtjüdische Ehefrau blieb zurück. Nach
dem Klagevortrag erschien noch im Jahre 1933 ein Spediteur in
der Ehewohnung und schaffte die gesamte Einrichtung zur Ver-
steigerung weg. Der Kläger hat Entschädigung wegen Eigentums-
schadens verlangt, weil seine Ehefrau gegen die Abholung
nichts habe unternehmen können.

1963 hat die Behörde eine Entschädigung abgelehnt, weil
die Sachen der Klägers nicht im Aktio gelassen worden seien
(§ 51 Abs. 3 BGG a.F.).

- 3 -

Den auf Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 mit Art. 1 Nr. 36
BEG-Schluss gestützten Antrag auf erneute Entscheidung hat
das Berufungsgericht für unzulässig erachtet, weil die Neu-
fassung des § 51 BEG für den Kläger keinen neuen Anspruch
begründet habe.

Diese Auffassung ist offensichtlich zutreffend. Der
Begriff des "Iastichlassens" in § 51 Abs. 3 a.F. war aus-
legungsbedürftig. Die Rechtsprechung verstand darunter
eine Zurücklassung ohne interessewahrende Aufsicht mit der
Folge, daß die Sachen dem unkontrollierten Zugriff Dritter
offenlagen.

An diesen Voraussetzungen des Anspruchs hat das Schluß-
gesetz nichts geändert. Es umschreibt lediglich den Begriff
des Iastichlassens genauer, und zwar im Sinne der bisherigen
Auslegung. Ein neuer Anspruch ist für den Kläger nicht be-
gründet worden. Damit entfällt das Recht auf erneute Ent-
scheidung.

Es kann insbesondere auch nicht daraus abgeleitet werden,
daß nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 BEG der Ehegatte, wenn er von der
Verfolgung mitbetroffen wurde, ohne selbst verfolgt worden zu
sein, nunmehr in den Kreis der Entschädigungsberechtigten
aufgenommen worden ist. Denn die Entscheidung, ob die nicht-
judische Ehefrau eine zur interessewahrenden Aufsicht ge-
eignete Person war, hing auch nach der früheren Fassung des
§ 51 Abs. 3 BEG nur davon ab, ob sie die Sachen tatsächlich
vor dem unkontrollierten Zugriff Unbekannter bewahren konnte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Es fehlt hiernach an einem gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision (§ 119 Abs. 2 BGG).

Hai

von der Mühlen